



# Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

---

118. Jahrgang

Nr. 4

28.04.2025

---

## INHALT

---

Nr.		Seite
30	Nachruf des Bischofs auf Papst Franziskus	82
<b>Die deutschen Bischöfe</b>		
31	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2025	83
<b>Der Bischof von Speyer</b>		
32	Ordnung des Bistums Speyer über die Führungsaufsicht für Kleriker, denen die Ausübung der mit der Weihe verbundenen Befugnisse untersagt ist oder unter Auflagen ihre diakonalen oder priesterlichen Dienste verrichten	85
33	Dekret zu Geistlichen Gemeinschaften auf der Grundlage des Allgemeinen Dekretes „Die internationalen Vereinigungen“ des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021	88
<b>Bischöfliches Ordinariat</b>		
34	Ansprechperson für das Anliegen des Befreiungsdienstes	92
<b>Dienstnachrichten</b>		92



### **Papst Franziskus**

geboren am 17. Dezember 1936  
eingetreten in den Jesuitenorden am 11. März 1958  
zum Priester geweiht am 13. Dezember 1969  
zum Bischof geweiht am 27. Juni 1992  
zum Erzbischof ernannt am 28. Februar 1998  
zum Kardinal erhoben am 21. Februar 2001  
zum Papst gewählt am 13. März 2013  
gestorben am 21. April 2025

Herr, gib ihm die ewige Ruhe  
und das ewige Licht leuchte ihm.  
Lass ihn ruhen in Frieden.

## Zur Sedisvakanz

### 30 Nachruf des Bischofs auf Papst Franziskus

#### **„Für eine demütige und den Menschen zugewandte Kirche“**

Der Tod von Papst Franziskus erfüllt mich mit tiefer Trauer und zugleich mit großer Dankbarkeit für sein knapp zwölfjähriges Pontifikat. In dieser Zeit hat sich das Gesicht der katholischen Kirche tiefgreifend verändert. Vom ersten Tag seiner Wahl zum Bischof von Rom und zum Hirten der Gesamtkirche hat er sich – mit aufrüttelnden Worten und durch eindrückliche Gesten – für eine demütige und den Menschen zugewandte Kirche eingesetzt. Dies war für mich bei persönlichen Begegnungen, etwa beim Weltjugendtag 2013 in Rio de Janeiro oder zuletzt beim Ad-limina-Besuch der deutschen Bischöfe 2022, immer spürbar.

Die Kirche muss, so hat Papst Franziskus es stets betont, an die Ränder gehen, um dort ihr Wesen und ihren Auftrag tiefer zu erkennen. Seine Lehrschreiben und Auslandsreisen waren deshalb geprägt von den großen Herausforderungen unserer Zeit: der Überwindung von Kriegen und deren grausamen Folgen; der Suche nach einer gerechten Wirtschafts- und Sozialpolitik; der Bewahrung der Schöpfung als Lebenshaus für alle. Unermüdlich rief er dazu auf, dass durch den konkreten Einsatz von uns Christen für eine friedlichere und gerechtere Welt etwas aufleuchten soll von der Reich-Gottes-Vision Jesu.

In seiner Verkündigung und noch mehr in der unmittelbaren Begegnung mit Menschen – auch und gerade mit denen, deren Lebensentwürfe nicht in allem dem christlichen Ideal entsprechen –, ging es Papst Franziskus stets darum, etwas von der Liebe und Barmherzigkeit Gottes zu allen Menschen aufscheinen zu lassen. Kirche sollte ein Ort sein, der nicht ausschließt, sondern an dem sich alle dazugehörig wissen.

Ebenso entschieden setzte er sich für eine umfassende, an den Grundlinien des II. Vatikanums ausgerichtete Reform der Kirche ein, damit sie immer mehr zu einem Werkzeug der „Freude des Evangeliums“ wird. Er hat den synodalen Charakter der Kirche gestärkt, das ökumenische Miteinander mit anderen Kirchen vertieft, manche Entscheidungswege dezentralisiert und die Rolle der Frauen aufgewertet. Kritik und Angriffe blieben dabei nicht aus – weil die von ihm angestoßenen Reformschritte für manche zu weit gingen, für andere wiederum zu zaghaft waren.

Ich bin und bleibe Papst Franziskus zutiefst dankbar für seine vielfältigen geistlichen, theologischen und pastoralen Impulse. Nicht zuletzt mit der Bischofssynode zum Thema Synodalität und der Inkraftsetzung des Abschlussdokuments hat er den Weg zu einer grundlegenden Erneuerung der Kirche im Sinne einer umfassenden Partizipation des ganzen Gottesvolkes an der Weiterentwicklung der Kirche geöffnet. Auf diesem Weg gilt es, mutig und entschlossen weiterzugehen.

Der barmherzige Gott möge ihm seinen Dienst an der Einheit in reichem Maße vergelten und ihn mit seiner nie endenden Freude beschenken. Alle Gläubigen im Bistum bitte ich um ihr Gebet für unseren verstorbenen Papst wie auch um ihr Gebet für einen guten Nachfolger auf dem Stuhl Petri.

## Die deutschen Bischöfe

### 31 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2025

Liebe Schwestern und Brüder,

in der Bibel lesen wir: „Gott erschuf den Menschen als sein Bild, als Bild Gottes erschuf er ihn“ (Gen 1,27). Für Christinnen und Christen bedeutet das: Jeder Mensch besitzt – als Ebenbild Gottes – eine unveräußerliche Würde, die ihm nicht genommen werden kann.

In der Realität aber erleben wir, wie die Würde des Menschen allzu oft mit Füßen getreten wird. Frauen und Männer werden auf Grund ihrer Herkunft, ihrer Religion oder ihrer Einstellungen ausgegrenzt und geringgeschätzt. Sie müssen Kriege und Diktaturen erleiden, sie werden wie Ware gehandelt, missbraucht und ausgebeutet, leben in Not und menschenunwürdigen Verhältnissen – überall auf der Welt, auch im Osten Europas. Darauf macht Renovabis, die Solidaritätsaktion der katholischen Kirche in Deutschland mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa, aufmerksam und stellt ihre diesjährige Pfingstaktion unter das Motto: „Voll der Würde. Menschen stärken im Osten Europas“.

Die Aufmerksamkeit richtet sich dabei vor allem auf drei Gruppen, denen Renovabis mit seinen Partnern vor Ort zur Seite steht: die Angehörigen der Roma-Minderheit, die in vielen Ländern nach wie vor an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden; Frauen und Mädchen, die Opfer von Menschenhandel werden; und nicht zuletzt die Menschen in der Ukraine, die unter den schwerwiegenden Folgen des Krieges leiden.

Wir bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Anliegen von Renovabis durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende und helfen Sie mit, die Würde der Menschen im Osten Europas zu stärken.

Kloster Steinfeld, den 13. März 2025      Für das Bistum Speyer

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

*Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht, am Sonntag, dem 01.06.2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 08.06.2025, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.*

### Hinweise zur Durchführung der 33. Renovabis-Pfingstaktion im Mai und Juni 2025

Die Osteuropa-Solidaritätsaktion Renovabis steht in diesem Jahr unter dem Leitwort „Voll der Würde. Menschen stärken im Osten Europas“. Damit erinnert Renovabis daran, dass jeder Mensch Ebenbild Gottes ist, ausgestattet mit einer unveräußerlichen Würde. Besonders wichtig ist die Wahrung der

Menschenwürde im Umgang mit allen, die schwach und verletzlich sind, körperliche oder geistige Einschränkungen haben.

Mit der bundesweiten Eröffnung der 33. Pfingstaktion ist Renovabis in diesem Jahr im Erzbistum Berlin zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst mit Erzbischof Dr. Heiner Koch findet am Sonntag, 25. Mai 2025, um 10:00 Uhr in der Hedwigs-Kathedrale in Berlin statt. Die Eucharistiefeier wird im Hörfunk auf radio 3 (Rundfunk Berlin-Brandenburg, rbb) und im Westdeutschen Rundfunk (WDR) übertragen und von domradio.de und EWTN live gestreamt. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite: [www.renovabis.de/pfingstaktion](http://www.renovabis.de/pfingstaktion)

Von Montag, 12. Mai 2025 an sollen die Renovabis-Plakate in den Gemeinden ausgehängt und das Informationsmaterial sowie die Spendentüten am Schriftenstand ausgelegt werden.

Die Pfingstnovene 2025 mit dem Titel „Voll der Würde“ verfasste Bundestagspräsident a. D. Dr. Wolfgang Thierse; die Illustrationen sind Holzschnitte der Künstlerin Margret Russer. Das Neun-Tage-Gebet von Renovabis ist als Begleiter für die Tage auf das Pfingstfest hin gedacht. Es spannt den Bogen von der Schöpfungsgeschichte über soziale Gerechtigkeit bis hin zum verantwortlichen Umgang mit Fremden, Schwachen und Benachteiligten. Renovabis-Bischof Dr. Heiner Koch empfiehlt die Novene für das Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden – und ganz besonders als Gebetsbrücke in den Osten Europas.

Renovabis bietet neben der Novene auch ein Gebetsheft mit dem Titel „Öffne mein Herz“ mit Gebeten zum Heiligen Geist an. Dieses Heft soll ein Wegbegleiter für die persönliche Begegnung der Gläubigen mit Gottes Geist sein. Das Heft ist erhältlich in Deutsch, Englisch, Albanisch, Bulgarisch, Georgisch, Italienisch, Kroatisch, Litauisch, Polnisch, Slowakisch, Tschechisch und Ukrainisch.

Das Aktions-Themenheft und die Renovabis-Internetseite vermitteln Informationen und Reportage-Impulse, Gottesdienstbausteine und Predigtskizzen rund um das Thema der diesjährigen Pfingstaktion. Die Gemeinden erhalten im April einen Materialbrief mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Alle Aktionsmaterialien stehen die Webseite [www.renovabis.de/material](http://www.renovabis.de/material) zum Herunterladen bereit.

Am Wochenende vor Pfingsten (Siebter Sonntag der Osterzeit, 31. Mai / 1. Juni 2025) soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden und die restlichen Spendentüten mit dem entsprechenden Hinweis verteilt werden.

Am Pfingstsonntag, 8. Juni 2025, sowie in den Vorabendmessen am 7. Juni 2025, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Renovabis bittet darum, auch auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten oder besonders gekennzeichneten Umschlägen hinzuweisen. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion ohne Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats mit dem Vermerk „Renovabis 2025“ erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge dann an Renovabis weiter.

Sie können individuelle Kollekten oder Spenden von Gruppen auch direkt an Renovabis weiterleiten. Bitte nutzen Sie dazu das Online-Portal [www.renovabis.de/pfingstspende](http://www.renovabis.de/pfingstspende) oder die folgende Kontoverbindung: Renovabis e. V., Bank für Kirche und Caritas eG, DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC.

## **Der Bischof von Speyer**

### **32 Ordnung des Bistums Speyer über die Führungsaufsicht für Kleriker, denen die Ausübung der mit der Weihe verbundenen Befugnisse untersagt ist oder unter Auflagen ihre diakonalen oder priesterlichen Dienste verrichten**

#### **Präambel**

Es ist Teil der ordentlichen, eigenberechtigten und unmittelbaren Vollmacht des Diözesanbischofs, die kirchliche Ordnung aufrechtzuerhalten (c. 392 § 2 CIC). Insbesondere besteht eine schwerwiegende Verpflichtung im Hinblick auf die Strafdisziplin (c. 1311 § 2 CIC).

Die nachfolgende Ordnung regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Durchsetzung verhängter Strafen, Auflagen und anderweitiger Maßnahmen der Führungsaufsicht abschließend. Ferner dient sie dem Ziel, den betroffenen Geistlichen zu helfen und sie in ihrer persönlichen Führung zu unterstützen.

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für inkardinierte Geistliche des Bistums Speyer, für Geistliche, die im Bistum Speyer inkardiniert sind, aber nicht im Bistumsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie für Geistliche mit Inkardination in anderen (Erz-)Bistümern, die im Bistum Speyer tätig sind und/oder hier ihren Wohnsitz genommen haben. Ferner gilt diese Ordnung für Ordensgeistliche, die im Bistum Speyer seelsorglich tätig sind.

#### **§ 2**

##### **Informationskontrolle**

(1) Mit der Erteilung eines Monitums wird in einer Begleitverfügung festgelegt, welche Dienststellen, Gremien und Personen über die ausgesprochenen Auflagen informiert werden und welche Pflichten sich hieraus für diese ergeben.

(2) Die jeweilige Dienststellenleitung ist verpflichtet sicherzustellen, dass Informationen über noch bestehende Auflagen auch im Falle von Personalwechseln den jeweils im Amt Nachfolgenden mitgeteilt werden.

(3) Sofern Auflagen nicht mehr bestehen, werden die Dienststellen, Gremien und Personen nach Abs. 1 hierüber von der Personalleitung informiert. Sie haben die einschlägigen Aktenstücke an das Bischöfliche Ordinariat – Hauptabteilung Personal – unverzüglich abzugeben.

(4) Sofern ein Kleriker, dem ein Monitum auferlegt wurde, in einem anderen (Erz-)Bistum seinen Wohnsitz nimmt oder anderweitig in dessen Zuständigkeitsbereich tritt, wird die dortige Personalleitung durch die Hauptabteilung Personal des Bistums Speyer schriftlich über das ausgesprochene Monitum informiert.

### § 3

#### **Führungsaufsichtsperson**

(1) Der Ortsordinarius bestellt mindestens eine Person, die unter Leitung der/des Personalverantwortlichen für Kleriker im Bistum Speyer die Einhaltung der im Einzelfall verfügten Auflagen beaufsichtigt (Führungsaufsichtsperson). Hierbei soll es sich um nicht der Bischöflichen Verwaltung angehörige Personen handeln. Sofern es sich um Führungsaufsichtsfragen im Zusammenhang mit möglichen oder tatsächlichen Verstößen im Sinne der Interventionsordnung handelt, ist die Interventionsstelle zu beteiligen.

(2) Die Führungsaufsichtsperson wird durch ein Dekret ernannt, das auch eine hoheitliche Beleihung für die ihr zugewiesenen Aufgaben beinhaltet.

(3) Die Führungsaufsichtsperson soll den Geistlichen in der Umsetzung und Erfüllung der Auflagen unterstützen und ihn zu einer korrekten Lebensführung anhalten. Hierzu sind insbesondere folgende Themenfelder in den Blick zu nehmen:

- Erläuterung der erteilten Auflagen und sich daraus ergebende Umsetzungen,
- etwaige Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Auflagen,
- Überforderungssituationen,
- Unterstützungsmaßnahmen,
- die aktuelle dienstliche und private Situation,
- die ärztliche bzw. therapeutische Situation,
- die soziale Situation / kirchliche Einbindung,
- geistliche Begleitung / geistliche Quellen.

### § 4

#### **Verfahren**

(1) Die Bestellung der Führungsaufsichtsperson erfolgt zeitgleich mit der Aussprache des Monitums gegenüber dem betroffenen Geistlichen durch ein Bestellsdekret.

(2) Unverzüglich nach Aussprache des ihm gegenüber ergangenen Monitums wird dem Geistlichen durch die Leitung der Hauptabteilung Personal die Führungsaufsichtsperson vorgestellt und er auf die Verpflichtung zur Einhaltung der ergangenen Auflagen und deren Umsetzung umfassend hingewiesen. Dies wird schriftlich dokumentiert.

(3) Die Führungsaufsichtsperson besucht zum Zwecke der Klärungen nach § 3 Abs. 3 den Geistlichen mindestens einmal im Vierteljahr und kann hierzu auch die in der Begleitverfügung nach § 2 Abs. 1 benannten Personen hören. Über die Ergebnisse informiert die Führungsaufsichtsperson schriftlich die Leitung der Hauptabteilung Personal.

(4) Auf Grundlage der Gespräche nach Abs. 3 überprüft die Hauptabteilung Personal, ob weitere Maßnahmen zur Erfüllung der Auflagen notwendig sind oder anderweitig zur Verbesserung des Verhaltens/der Lebensführung beitragen können und schlägt diese dem Ortsordinarius zur Entscheidung vor.

(5) Mindestens einmal jährlich führen die Leitung der Hauptabteilung Personal und die Referenten für Priester, Emeriti und Diakone ein Auswertungsgespräch mit der Führungsaufsichtsperson. Dies wird schriftlich dokumentiert.

(6) Bei Auffälligkeiten im Sinne der Interventionsordnung informiert die Leitung der Hauptabteilung Personal den/die Interventionsbeauftragte/n.

## **§ 5**

### **Auswertungen**

Im Bedarfsfall führen die Leitung der Hauptabteilung Personal und die Referenten für Priester, Emeriti und Diakone ein Beurteilungsgespräch zum Einsatz des Geistlichen mit dem zuständigen Dekan und dem Leitenden Pfarrer bzw. dem zuständigen Personalvorgesetzten. Dies wird schriftlich dokumentiert.

## **§ 6**

### **Verhältnis zu anderen Dienstgesprächen**

Andere Personal- und Dienstgespräche sind davon nicht berührt.

## **§ 7**

### **Aufnahme in die Personalakte**

Über alle Gespräche und sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Führungsaufsicht sind schriftliche Vermerke anzufertigen, die der Personalakte zuzuführen sind.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt mit der Verkündung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt in Kraft.

(2) Die Wirksamkeit dieser Ordnung ist drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten durch die Hauptabteilung Personal einer Evaluation zuzuführen.

Speyer, 11.04.2025

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

### **33 Dekret zu Geistlichen Gemeinschaften auf der Grundlage des Allgemeinen Dekretes „Die internationalen Vereinigungen“ des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021**

#### **Präambel**

Allen geistlichen Gemeinschaften, auch wenn sie nicht als Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens errichtet sind, kommt für das Leben der Kirche große Bedeutung zu. In ihnen können Gläubige die ihnen aufgrund ihrer Taufe zukommende Sendung verwirklichen, ihr eigenes Leben zu heiligen sowie zur ständigen Heiligung und zum Wachstum der Kirche beizutragen (c. 210 CIC). Sie können dabei helfen, dass die göttliche Heilsbotschaft immer mehr zu allen Menschen aller Zeiten auf der ganzen Welt gelangt (c. 211 CIC). Zudem können sie aufgrund ihres je eigenen Charismas der eigenen Form des geistlichen Lebens folgen, sofern diese mit der Lehre der Kirche übereinstimmt (c. 214 CIC), ihr grundlegendes Recht wahrnehmen, sich für Zwecke der Caritas und der Frömmigkeit sowie zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt mit anderen zusammenzuschließen (c. 215 CIC) und ihren Lebensstand frei von jedem Zwang wählen (c. 219 CIC).

Die deutschen Bischöfe erkennen diese wichtige Teilhabe an der Evangelisierung ausdrücklich an. Um das Wirken der Geistlichen Gemeinschaften zu einer noch besseren Entfaltung und Wirkung zu bringen, eine ständige Erneuerung der Geistlichen Gemeinschaften von innen heraus zu fördern, die Verantwortung der Gemeinschaften für ihre Mitglieder ins Bewusstsein zu heben sowie die Rechte der einzelnen Gläubigen besser zu schützen, haben sie auf ihrer Frühjahrs-Vollversammlung am 12. März 2025 unter Wahrung der grundlegenden Vereinigungsfreiheit (c. 215 CIC) im Sinne von Qualitätsstandards folgende Ordnung beschlossen, die jeder einzelne Diözesanbischof für sein Bistum in Kraft setzen wird/soll.

#### **Art. 1**

##### **Grundlagen**

- (1) Der Wille des Gründers und seines Gründungscharismas und die von der zuständigen kirchlichen Autorität anerkannten Absichten in Bezug auf Natur, Zielsetzung, Geist und Anlage der Geistlichen Gemeinschaft sowie deren gesunde Überlieferungen, die alle das Geistliche Erbgut dieser Geistlichen Gemeinschaft bilden, sind von allen Mitgliedern der Gemeinschaft treu zu bewahren (vgl. c. 578 CIC).
- (2) Gesamtkirchliche oder internationale Vereinigungen unterstehen der Autorität des Apostolischen Stuhles, nationale der der Bischofskonferenz, diözesane der des Diözesanbischofs (c. 312 § 1 CIC).
- (3) Einer Geistlichen Gemeinschaft kann nach kirchlichem Recht insbesondere der Status einer öffentlichen oder privaten Vereinigung oder eines freien Zusammenschlusses zukommen, unbeschadet ihres Status nach weltlichem Recht.

## Art. 2

### Pflichten und Rechte der Geistlichen Gemeinschaft

- (1) Jeder Geistlichen Gemeinschaft kommt eine gebührende Autonomie ihres Lebens, insbesondere ihrer Leitung zu, kraft derer sie in der Kirche ihre eigene Ordnung hat und ihr Geistliches Erbgut unversehrt bewahren kann. Der Ortsordinarius hat diese Autonomie zu wahren und zu schützen (vgl. c. 587 CIC).
- (2) Jede Geistliche Gemeinschaft muss Statuten haben, die deren Zweck, d.h. deren geistliches Proprium (Gründungscharisma, Geistliche Lebensregeln) und/oder soziales Programm, Sitz, Leitung und erforderliche Mitgliedschaftsbedingungen regeln und deren Vorgehensweise bestimmen (c. 304 § 1 CIC).
- (3) Jede Geistliche Gemeinschaft und deren Verantwortliche garantieren ihren Mitgliedern und den Interessenten die grundlegenden Rechte eines Gläubigen, die er in der Kirche besitzt, insbesondere
  - sich frei, d.h. ohne äußeren Druck oder das Aufbauen geistlicher Ängste einer Geistlichen Gemeinschaft anschließen zu können (vgl. cc. 214, 215 CIC);
  - das Recht auf freie Meinungsäußerung und ein konstruktiv-kritisches Hinterfragen der geistlichen Grundlagen ihrer Gemeinschaft (vgl. c. 212 § 3 CIC);
  - das Recht auf freie Wahl des Lebensstandes (c. 219 CIC) sowie der beruflichen und weiteren privaten Tätigkeit, sofern nicht eine von der zuständigen kirchlichen Autorität genehmigte Satzung aus besonderem Grunde eine Einschränkung zulässt;
  - das Recht auf ungehinderten Kontakt mit Personen, die der Gemeinschaft nicht angehören; dies gilt in besonderer Weise für die freie Wahl eines Beichtvaters und geistlichen Begleiters;
  - das Recht auf Wahrung der Privatsphäre (c. 220 CIC), so dass ein Mitglied/Interessent das *forum internum* betreffende Auskünfte über sich selbst nur aus eigenem, freiem Antrieb geben kann;
  - das Recht auf Schutz des guten Rufes gegenüber anderen Mitgliedern bzw. Interessenten nach innen und nach außen (c. 220 CIC);
  - das Recht, sich ungehindert von der Gemeinschaft trennen zu können; eine Dispens von etwaigen (privaten) Versprechen oder Gelübden kommt der zuständigen kirchlichen Autorität zu (c. 1196 CIC).
- (4) Jede Geistliche Gemeinschaft verwaltet ihre zeitlichen Güter (Vermögen) durch die in der eigenen Satzung hierfür vorgesehenen Organe. Näheres sowie die Pflichten und Rechte der zuständigen kirchlichen Autorität werden bei einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer öffentlichen Vereinigung des kirchlichen Rechts nach den Vorschriften des *Codex Iuris Canonici* und der Satzung bestimmt. Bei einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer privaten Vereinigung des kanonischen Rechts regelt die eigene Satzung die Verwaltung des Vermögens (c. 1257 CIC), wobei der zuständigen kirchlichen Autorität lediglich die Aufsicht über die Verwendung entsprechend den Zwecken der Vereinigung sowie der widmungsgemäßen Verwendung von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen zukommt (cc. 325, 1267 § 3, 1301 CIC). Letzteres gilt auch für eine Geistliche Gemeinschaft, die keine kanonische Rechtspersönlichkeit besitzt, sondern lediglich nach weltlichem Recht den Status eines eingetragenen Vereins.

- (5) Jede Geistliche Gemeinschaft hält Kontakt zum Diözesanbischof und erstattet regelmäßig Bericht über ihre geistlichen Aktivitäten und Schwerpunkte.
- (6) Jede Geistliche Gemeinschaft soll sich auch in das Leben der eigenen Pfarrei einbringen. Für pastorale und soziale, auch überregionale Aktivitäten innerhalb jeglicher Pfarreien und kirchlicher Einrichtungen haben sie im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer vorzugehen (c. 519 CIC). Im Konfliktfall entscheidet der Ortsordinarius.
- (7) Jede Geistliche Gemeinschaft verpflichtet sich zur Übernahme folgender Ordnungen in der jeweils (in der Diözese der Niederlassung) geltenden Fassung:
  - Interventions- und Präventionsordnung der DBK betreffend sexuellen Missbrauch; sofern sie eine eigene erlässt, hat sie diese zum Zwecke der Prüfung der Gleichwertigkeit der zuständigen kirchlichen Autorität vorzulegen;
  - Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse;
  - Kirchliches Datenschutzgesetz.

### **Art. 3**

#### **Leitende Ämter in der Geistlichen Gemeinschaft**

- (1) Jede Geistliche Gemeinschaft bestellt die Ämter in ihrer Leitung (insbesondere Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender) nach Maßgabe ihrer Satzung und der folgenden Bestimmungen.
- (2) Jede Person, die mit vollen Rechten einer Geistlichen Gemeinschaft angehört, hat das Recht, an der Bestellung der einzelnen Ämter in der Leitung direkt oder indirekt durch Wahl mitzuwirken (Art. 3 Allgemeines Dekret *Die internationalen Vereinigungen* des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021).
- (3) Die Amtsperioden für die Ämter in der Leitung gemäß Abs. 1 sind auf zwei aufeinander folgende, insgesamt auf maximal zehn Jahre begrenzt. Für eine darüberhinausgehende Amtsperiode oder auf eine Amtsübertragung auf Lebenszeit kann nur durch eine Wahlbitte (Postulation) erfolgen; hierzu bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Wahlberechtigten sowie der Zulassung durch die zuständige kirchliche Autorität (z.B. bei Gründerpersönlichkeiten).
- (4) Den Kaplan oder geistlichen Assistenten einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer öffentlichen Vereinigung ernennt die zuständige kirchliche Autorität, wobei sie zuvor deren Vorstandsmitglieder anhören soll (c. 317 § 1 CIC). Den geistlichen Begleiter bestellt eine Geistliche Gemeinschaft mit dem Status einer privaten Vereinigung, sofern sie einen solchen wünscht, frei aus den Priestern, die rechtmäßig in der Diözese einen Dienst ausüben; dieser bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof (c. 324 § 2 CIC).

### **Art. 4**

#### **Pflichten und Rechte der zuständigen kirchlichen Autorität**

- (1) Jede Geistliche Gemeinschaft unterliegt der Aufsicht der zuständigen kirchlichen Autorität, die dafür zu sorgen hat, dass in ihnen die Unversehrtheit von Glaube und Sitte bewahrt wird, und die darüber zu wachen hat, dass sich keine Missbräuche in die kirchliche Disziplin einschleichen; deshalb hat sie die Pflicht und das Recht, diese nach Maßgabe des Rechts und der Statuten zu beaufsichtigen. Der Aufsicht des Heiligen Stuhles unterliegen alle Geistlichen Gemeinschaften

päpstlichen Rechts, der Aufsicht des Ortsordinarius Geistliche Gemeinschaften diözesanen Rechts sowie andere, wenn sie in der Diözese tätig sind (c. 305 § 2 CIC).

- (2) Der Diözesanbischof hat die verschiedenen Weisen des Apostolates zu fördern und dafür zu sorgen, dass alle unter Beachtung ihres je eigenen Charakters unter seiner Leitung koordiniert werden (c. 395 CIC).
- (3) Der Diözesanbischof hat die Pflicht, die gemeinsame Ordnung der ganzen Kirche zu fördern und deshalb auf die Befolgung aller kirchlichen Gesetze zu drängen. Insbesondere hat er darauf zu achten, dass sich kein Missbrauch in die kirchliche Ordnung einschleicht, vor allem in Bezug auf den Dienst am Wort, die Feier der Sakramente und Sakramentalien, die Verehrung Gottes und der Heiligen sowie in Bezug auf die Vermögensverwaltung (c. 392 CIC).
- (4) Kirchen und Kapellen, die von den Gläubigen ständig besucht werden, Schulen sowie andere, Mitgliedern von Geistlichen Gemeinschaften übertragene religiöse und caritative Werke geistlicher oder zeitlicher Art, unterstehen der Aufsicht des Diözesanbischofs; bei Vorliegen etwaiger Missstände kann er nach ergebnislos verbliebener Mahnung des zuständigen Leiters der Geistlichen Gemeinschaft kraft eigener Autorität Vorkehrungen treffen (vgl. c. 683 CIC).

#### **Art. 5**

##### **Übergangsvorschriften**

- (1) Jede Geistliche Gemeinschaft hat innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung dem Diözesanbischof ihre geltende Satzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (2) Jede Geistliche Gemeinschaft hat die Vorgaben dieser Ordnung innerhalb von zwei Jahren rechtswirksam in ihre Statuten/Satzung aufzunehmen.

#### **Art. 6**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Dekret tritt zum 01.05.2025 für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, 23.04.2025

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

---

## Bischöfliches Ordinariat

### 34 Ansprechperson für das Anliegen des Befreiungsdienstes

Herrn Pfarrer  
Dr. Thomas Weiler  
Bistum Mainz  
Bischöfliches Ordinariat  
Postfach 1560  
55005 Mainz  
Telefon: 06131/253-131  
[befreiung@bistum-mainz.de](mailto:befreiung@bistum-mainz.de)

## Dienstnachrichten

### Versetzung

Mit Wirkung vom 15. März 2025 wurde Pastoralreferent Thomas Forthofer zur Dienstleistung als pastoraler Begleiter in Kindertageseinrichtungen dem Dekanat Saarpfalz zugewiesen. Ebenso mit Wirkung vom 15. März 2025 wurde er als Referent für Seelsorge in Kindertageseinrichtungen der HA I/14 – Seelsorge in Kindertageseinrichtungen zugewiesen.

Mit Wirkung vom 1. April 2025 änderte sich die Tätigkeitsform von Diakon im Zivilberuf Paul Nowicki zum Diakon im Hauptamt. Als Diakon im Hauptamt wurde er zum 1. April 2025 zur Dienstleistung der Pfarrei Haßloch, Hl. Klara von Assisi, zugewiesen.

---

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 06232 102-0 <a href="mailto:kanzlei@bistum-speyer.de">kanzlei@bistum-speyer.de</a>
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Markus Magin
Redaktion:	Dr. Jessica Scheiper
Herstellung:	Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer [www.bistum-speyer.de](http://www.bistum-speyer.de) unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.